

Fragen und Antworten zur Testpflicht zum Nachweis von SARS-CoV-2

Eine tabellarische Übersicht zu den Testangeboten und Testpflichten finden sie hier [\[Link\]](#)

Welche Testpflichten entstehen für Beschäftigte und Selbständige ab dem 15. März 2021?

Beschäftigte und Selbständige müssen einmal pro Woche einen Test vornehmen oder vornehmen lassen, wenn sie direkten Kundenkontakt haben. Ausreichend ist ein Selbsttest, den der Beschäftigte an sich auch selbst vornehmen kann. Die Testpflicht gilt auch für Personen mit vollständigem Impfschutz.

Hinweis: Arbeitsrechtliche Aspekte

Die Testpflicht gilt für alle Beschäftigten. Dies sind Arbeitnehmer, Auszubildende, Umschüler, Praktikanten und Geschäftsführer, soweit sie als Beschäftigte gelten.

Die Testpflicht trifft die Beschäftigten selbst. Verweigern Beschäftigte die Testung ausdrücklich gegenüber dem Arbeitgeber, muss der Arbeitgeber prüfen: besteht die Möglichkeit, die betreffende Person ohne Kundenkontakt, ggf. mit einer anderen Arbeitsaufgabe, zu beschäftigen und lässt der Arbeitsvertrag die Zuweisung einer anderen Arbeitsaufgabe zu. Ist dies nicht der Fall, kann auch keine andere Aufgabe (im Hintergrund) zugewiesen werden. Eine Weiterbeschäftigung ist nach heutigem Kenntnisstand nicht möglich. Besteht keine Beschäftigungsmöglichkeit ohne Kundenkontakt, kann der Arbeitnehmer unbezahlt freigestellt werden. (Arbeitsgericht Offenbach: Zutritt zum Betrieb kann bei Testverweigerung verwehrt werden; Arbeitsgericht Siegburg: Beschäftigung von Maskenverweigerern kann selbst mit „Maskenattest“ verwehrt werden – kein Vergütungsanspruch)

Die Teilnahme an der Testung kann mittelbar als arbeitsrechtliche Pflicht verstanden werden, da sie im Zusammenhang mit einer Beschäftigung existiert. Bei Verweigerung kann also eine Abmahnung des Arbeitnehmers in Frage kommen, da er Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Ob auch eine Kündigung rechtlich tragfähig wäre, ist zurzeit noch offen.

Führen Arbeitnehmer die erforderlichen Tests durch, sind sie nicht verpflichtet, das Ergebnis dem Arbeitgeber unmittelbar mitzuteilen. Fällt ein Selbst- oder Schnelltest positiv aus, ist zur Abklärung ein PCR-Test durchzuführen. Ist das positive Ergebnis bestätigt, muss der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber informieren. Durch die sich anschließende Quarantäne ist der Arbeitnehmer an der Erbringung der Arbeitsleistung gehindert. Bei Verhinderungsfällen besteht grundsätzlich eine Informationspflicht des Arbeitnehmers.

Arbeitgeber sind lt. Sächsischem Sozialministerium nicht verpflichtet, zu kontrollieren, ob ihre Beschäftigten der Testpflicht nachkommen. Sie müssen auch die Einhaltung der Testpflicht nicht durchsetzen oder die Dokumentation der Testergebnisse überwachen. Arbeitnehmer müssen die ordnungsgemäße Testung selbst glaubhaft machen, z.B. wenn der Betrieb des Arbeitgebers kontrolliert wird. Dafür wurde ein [Musterformular](#) veröffentlicht, welches wahrheitsgemäß vom Arbeitnehmer auszufüllen ist. Die Nachweise der Testungen sind vier Wochen aufzubewahren.

Was ist direkter Kundenkontakt?

Das ist der Fall, wenn der Kontakt mit einer Berührung des Gegenübers verbunden ist (zum Beispiel bei der Physiotherapie). Direkter Kundenkontakt ist auch das persönliche Zusammentreffen zwischen Beschäftigten/ Selbständigen mit anderen Personen, die nicht dem Betrieb angehören, sondern eine Dienstleistung in Anspruch nehmen oder eine Ware kaufen wollen. Erforderlich ist ein Kontakt von »Angesicht zu Angesicht« unabhängig von der Zeitdauer.

Darüber hinaus ist direkter Kundenkontakt auch bei einer persönlichen Begegnung gegeben, wenn der Beschäftigte nicht auf Dauer und vollständig durch Hygienevorrichtungen vom Kunden abgeschlossen ist. Direkter Kundenkontakt ist ausgeschlossen, wenn z. B. der Arbeitsbereich an der Kasse eines Bäckers vollständig durch Plexiglas vom Kundenraum abgetrennt ist. Ausreichend ist bereits der einmalige kurze Kontakt unter Einhaltung der sonstigen Hygieneregeln.

Hinweis: Prüfen Sie, an welchen Arbeitsplätzen und bei welchen Dienstleistungen der beschriebene „direkte Kundenkontakt“ unabdingbar ist. Gegebenenfalls können Sie in Ihr Hygienekonzept geeignete Maßnahmen aufnehmen und schlüssig beschreiben, die gewährleisten, dass Kundenkontakt- wo nicht dringend erforderlich- vermieden werden kann und die betreffenden Arbeitnehmer entsprechend belehren. Maßnahmen können beispielsweise die kontaktlose Übergabe von Unterlagen, der kontaktlose Zutritt zu Baustellen, kontaktlose Rechnungslegung oder auch die telefonische Klärung von Angelegenheiten mit dem Kunden oder Auftraggeber sein. Der Kontakt zu Mitarbeitern im Arbeitsalltag stellt keinen Kundenkontakt dar.

Welcher Test muss verwendet werden?

Ausreichend für die Testpflichten „direkter Kundenkontakt – ab 15.3.2021“ wie auch dem „Angebot der Arbeitgeber – ab dem 22.3.2021“ ist ein Selbsttest. Eine Liste der derzeit in Deutschland zugelassenen Antigen-Tests finden Sie auf der Website des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte.

>> [Übersicht zugelassene Schnelltests auf der Website des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte](#) [Link]

Hinweis: Bevor Sie Selbsttests erwerben, prüfen Sie die Zulässigkeit nach dieser Liste! Die Schnelltests sind derzeit nicht von Jedermann zu erwerben, da es sich hierbei um ein Medizinprodukt handelt. Diese Test dürfen nur von fachlich, geschultem Personal angewendet werden.

Welche Pflichten entstehen für den Arbeitgeber ab dem 22. März 2021 und welche nicht?

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, eine wöchentliche Testung aller Beschäftigten, die in der Arbeitsstätte präsent, das heißt zumindest an einem Tag in der Woche physisch anwesend sind, anzubieten. Der Arbeitsplatz kann auch außerhalb eines Betriebs liegen. Es ist dem Arbeitgeber überlassen, wie er seinen Beschäftigten das Angebot unterbreitet. Hierbei können Selbsttests ausgereicht werden. Auch besteht die Option einen Schnelltest für die Arbeitnehmer bei einer Teststelle zu ermöglichen. Ein generelles Testangebot an die Beschäftigten genügt. Es wird empfohlen, die Selbsttests in ein betriebliches Test- / und Hygienekonzept einzubinden. Bei Zeitarbeitnehmern ist das Testangebot an der Arbeitsstätte des Beschäftigten zu machen.

Den Arbeitgeber trifft eine eigenständige Pflicht, die Testung anzubieten. Ein Verweis auf die kostenfreie „Bürgertestung“ genügt dem nicht.

Die Arbeitgeber trifft keine Verpflichtung, die Testpflicht der Beschäftigten zu kontrollieren oder zu deren Einhaltung zu verpflichten. Ebenfalls nicht verpflichtet ist der Arbeitgeber zur Überwachung und Dokumentation der Testergebnisse der Beschäftigten im Rahmen der freiwilligen Testung.

Wir empfehlen bei Ausreichung eines Selbsttests das Formular [„Bescheinigung Selbsttest“](#) auszureichen. Dieses sollte vom Arbeitnehmer eigenständig und gewissenhaft geführt werden.

Wie soll die Beschaffung von Test-Kits erfolgen?

Arbeitgeber sollen eine ausreichende Anzahl an Test-Kits für die Testung ihrer Beschäftigten auf dem freien Markt beschaffen. Eine Unterstützung des Freistaates Sachsen bei der Beschaffung und Finanzierung von Selbsttests für Arbeitgeber zur Unterbreitung des Testangebotes an deren Beschäftigte ist nicht vorgesehen.

Was passiert, wenn der Arbeitgeber keine Tests beschaffen kann?

Kann der Arbeitgeber trotz umfangreicher Anstrengungen und Bemühungen keine Tests erwerben, ist er auch nicht zur Bereitstellung verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn zwar noch Tests angeboten werden, dies aber zu Preisen, die weit über dem Angemessenen liegen. Neben der preislichen Komponente können im Einzelfall auch sonstige Gründe die Zumutbarkeit entfallen lassen, etwa, wenn gewerbliche Bestellungen nicht mehr möglich sind und der Arbeitgeber eine nicht unerhebliche Anzahl von Tests als Privatperson erwerben müsste.

Die Arbeitgeber können beispielsweise durch Verkaufsauskünfte, den Nachweis vergeblicher ernsthafter Bemühungen, Tests zu erwerben, oder die Dokumentation der Marktlage den Nachweis über die mangelnde Verfügbarkeit der Tests führen.

Was bedeutet „Tagesaktuell“ und wie kann ein tagesaktueller Test nachgewiesen werden?

Tagesaktuell bedeutet, dass der Test an dem Wochentag des Besuchs der jeweiligen Einrichtung vorgenommen werden muss. Die Erfüllung der Testpflicht kann nachgewiesen werden, indem der Test vor der Nutzung der Einrichtung unter Aufsicht des Betreibers vorgenommen wird. Im Übrigen ist eine Glaubhaftmachung der negativen Testung ausreichend. Hierfür kann das Musterformular über die Durchführung eines Selbsttests vorgelegt werden. Dieses können Sie hier downloaden.

>> Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Antigen- Selbsttests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus ([*.pdf, 91,78 KB](#))

Was passiert, wenn ein Test positiv ausfällt?

Sie haben durch einen Selbsttest ein positives Ergebnis erhalten? Dann begeben Sie sich in Quarantäne, informieren sich bei Ihrem Hausarzt oder dem Gesundheitsamt über die weiteren Schritte. Da ein Selbsttestergebnis nicht in ausreichendem Maß sicher ist, folgt ein professioneller Test zur Feststellung der Infektion.

Sie wurden auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet und das Ergebnis ist positiv. Hier finden Sie Informationen über die jetzt erforderlichen Maßnahmen wie Isolierung für Sie sowie Quarantäne für Ihre Kontaktpersonen und wichtige Verhaltens- und Hygienetipps.

Zum Verhalten bei einem positiven Testergebnis informieren auch die regionalen Gesundheitsämter ausführlich auf ihren Internetseiten.

Welche Mindestanforderungen des RKI gelten für die Selbsttests (Laientests)?

Die Mindestanforderungen sind auf der Seite des [RKI](#) zu finden.